

Antrag auf Einbau eines Zählers für die Absetzung der Abwassergebühren
gem. § 40 Abs. 2 und § 41 a der Abwassersatzung der Stadt Bönningheim

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Abnahmestelle (wenn abw. von Wohnanschrift)	
Kundennummer	
Telefon / E-Mail	
Verwendungszweck des entnommenen Wassers (z.B. Gartenbewässerung)	

Es wird beantragt, das auf dem vorstehend genannten Grundstück (Abnahmestelle) verbrauchte Frischwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, bei der Berechnung der Abwassergebühren abzusetzen.

Zum Nachweis dieses Verbrauchs ist an zugänglicher und frostsicherer Stelle von den Stadtwerken Bönningheim eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) einzubauen. Die Einbaustelle und die Größe werden in Abstimmung mit dem Eigentümer durch die Stadtwerke Bönningheim festgelegt.

Die Messeinrichtung, welche im Eigentum der Stadtwerke Bönningheim steht, wird ausschließlich von den Stadtwerken Bönningheim und ihren beauftragten Unternehmen geliefert, eingebaut, gewechselt und plombiert.

Plomben dürfen ausschließlich von den Stadtwerken Bönningheim entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren.

Die Stadt Bönningheim behält sich vor, die Einbaustelle stichprobenartig zu überprüfen.

Die Kosten für die Einrichtung der Messstelle des Zählers sind vom Antragsteller den Stadtwerken Bönningheim zu erstatten. Für die Messeinrichtung wird gem. § 41 a der Abwassersatzung eine monatliche Zählergebühr erhoben.

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass über diese Messeinrichtung nur Frischwasser bezogen werden darf, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Es ist vom Grundstückseigentümer auszuschließen, dass Wasser in die Hausinstallation bzw. in Bereiche, die mit der Wasserversorgung in Verbindung stehen, zurückgeführt wird.

Der Grundstückseigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass das über die eingebaute Messeinrichtung entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Ihm ist bekannt, dass ein Missbrauch strafrechtlich verfolgt wird und gemäß den Satzungsbestimmungen (§ 49 der Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit § 49 der Abwassersatzung) zu einer Ordnungswidrigkeit führt, welche mit einem Bußgeld geahndet wird.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerung (Abwassersatzung – AbwS) sowie die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bönningheim in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der DIN 1988 und die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer